

Statut des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Dieses Statut gilt für das Department für Nutzpflanzenwissenschaften (DNW). Für den internationalen Schriftverkehr gilt analog die englische Version „Department of Crop Sciences“. Die Anschrift des Departments ist 1180 Wien, Gregor Mendel Straße 33.
- 1.2.** Das Statut wurde nach Anhörung des bestehenden Departmentkollegiums am 01.03.2021 auf Grundlage der Satzung der BOKU am 01.03.2021 beschlossen und tritt nach Kenntnisnahme durch das Rektorat mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der BOKU folgenden Tages in Kraft.

2. Organisatorische Gliederung

2.1. Institute und Versuchseinrichtungen

Das Department ist in Institute gegliedert.

- Institut für Pflanzenbau (Institute of Agronomy)
- Institut für Gartenbau (Institute of Vegetables and Ornamentals)
- Institut für Pflanzenschutz (Institute of Plant Protection)
- Institut für Pflanzenzüchtung (Institute of Plant Breeding)
- Institut für Wein- und Obstbau (Institute of Viticulture and Pomology)

Die Institute sind untereinander gleichrangige Unterorganisationen des Departments mit eigenständiger fachlicher Orientierung, denen Ressourcen des Departments anteilig zur Verwaltung und Nutzung zugewiesen sind.

Die Institute dienen der Vertretung der jeweiligen Fachgebiete in Forschung und Lehre sowie der Mitwirkung bei Verwaltungsaufgaben.

Weiters ist dem Department die Versuchswirtschaft Groß-Enzersdorf mit den Einrichtungen in Groß-Enzersdorf, Jedlersdorf und Tulln sowie dem Forschungsglashaus an der Türkenschanze zugeordnet. Die Versuchswirtschaft verfügt über eigenes Budget und Personal nach Zuweisung durch die Universitätsleitung.

2.2. Neugründung oder Auflassung von Instituten

Die Neugründung oder Auflassung von Instituten obliegt der Departmentleitung nach Anhörung des Departmentkollegiums und ist vom Rektorat zu genehmigen.

3. Organe des Departments

3.1. Leitungsorgane

3.1.1. Departmentleitung

a) Bestellung

Das Rektorat bestellt auf mehrheitlichen Vorschlag der Universitätsprofessoren/der Universitätsprofessorinnen des Departments eine entsprechend qualifizierte Person, vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, Assoziierten Professoren/Assoziierten Professorinnen, mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zum/zur LeiterIn des Departments. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

Wird der Vorschlag vom Rektorat begründet zurückgewiesen, ist von den Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Institutsleitern/Institutsleiterinnen des Departments innerhalb von 14 Tagen ein neuer Vorschlag zu übermitteln. Wird dieser wiederum vom Rektorat abgelehnt, bestellt das Rektorat einen/eine DepartmentleiterIn.

Die Bestellung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

b) Aufgaben

Leitung des Departments und Führung der Departmentgeschäfte, insbesondere:

- Vertretung des Departments nach außen und innerhalb der Universität.
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.
- Vorbereitung und Umlegung der Zielvereinbarung auf Institutsebene.
- Entscheidung über die Verwendung des dem Department zugewiesenen Budgets und Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Departments.
- Verhandlungen über die Zuweisung von Ressourcen und Personal mit dem Rektorat.
- Kontrolle der Durchführung der Zielvereinbarung am Department.
- Abschluss und Durchführung von Rechtsgeschäften nach § 27 UG gemäß den Richtlinien des Rektorats.
- Regelmäßiges Reporting gemäß der Zielvereinbarungen sowie der allgemeinen Vorgaben durch das Rektorat.
- Bestellung oder Abberufung der Institutsleitung nach Anhörung des Departmentkollegiums.
- Bestellung und Abberufung bzw. Vorschlag geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als Bereichsverantwortliche.
- Dienstaufsicht über das dem Department zugeordnete Personal im Hinblick auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften.
- Kontrolle der Einhaltung der Betriebsvereinbarungen der BOKU.
- Erstellung der das Department betreffenden Berichte (insbesondere Evaluierung, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug) auf Basis der von den Instituten erstellten Berichtsteile.
- Positionierung des Departments in der Lehre.
- Durchführung von MitarbeiterInnengesprächen.
- Vermittlung in Konfliktfällen.

- Vorsitz des Departmentkollegiums.
- Organisation der Wahlen zum Departmentkollegium.
- Angemessene und zeitnahe Information aller MitarbeiterInnen des Departments.

c) Abberufung

Das Rektorat kann den/die DepartmentleiterIn wegen wiederholter Pflichtverletzung, wegen mangelnder Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von der Funktion abberufen.

Das Departmentkollegium kann beschließen, an das Rektorat einen Antrag auf Abberufung des Departmentleiters/der Departmentleiterin zu stellen. Dieser Antrag erfordert eine Zweidrittelmehrheit des Departmentkollegiums.

3.1.2. Stellvertretung der Departmentleitung

a) Bestellung

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Departmenteitung sowie nach Anhörung des Departmentkollegiums mindestens einen/eine oder maximal zwei StellvertreterInnen aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Assoziierten Professoren/Assoziierten Professorinnen und nimmt die Verlautbarung im Mitteilungsblatt vor.

b) Aufgaben

Vertretung der Departmentleitung im Verhinderungsfall sowie Unterstützung in der Aufgabenstellung.

c) Abberufung

Stellvertretende DepartmentleiterInnen können vom Rektorat in begründeten Fällen (analog den Gründen der Abberufung des Departmentleiters/der Departmentleiterin gemäß Punkt 3.1.1. lit c) nach Anhörung des Departmentleiters/der Departmentleiterin abberufen werden.

3.1.3. Institutsleitung

a) Bestellung

Zum/zur InstitutsleiterIn können nur entsprechend qualifizierte Angehörige des Departments mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur BOKU, vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, oder Assoziierten Professoren/Assoziierten Professorinnen bestellt werden. Analog wird der/die LeiterIn der Versuchswirtschaft durch den/die DepartmentleiterIn bestellt.

Die Bestellung zum/zur InstitutsleiterIn erfolgt durch den/die DepartmentleiterIn nach Anhörung des Departmentkollegiums.

Die Funktionsperiode beträgt im Regelfall drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt möglich. Die Bestellung ist von dem/der DepartmentleiterIn dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen. Danach erfolgt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

b) Aufgaben

Leitung und Führung der Geschäfte des Instituts, insbesondere:

- Vertretung des Instituts im Department.
- Umsetzung der Zielvereinbarungen auf Institutsebene.
- Entscheidung über die Verwendung des dem Institut zugewiesenen Budgets und Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Instituts.
- Verhandlungen über die Zuweisung von Ressourcen und Personal mit der Departmentleitung.
- Kontrolle der Durchführung der Zielvereinbarung am Institut.
- Bestellung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters, für die Dauer der Funktionsperiode der Institutsleitung und Bekanntgabe an die Departmentleitung.
- Vertretung der am Institut vertretenen wissenschaftlichen Fächer nach außen.
- Dienstaufsicht über das dem Institut zugeordneten Personals im Hinblick auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften (z.B. Arbeitszeit, ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, Erfüllung der Dienstpflichten, Vereinbarung und Meldung von Urlaub und von sonstigen Dienstverhinderungen, Genehmigung von Dienstreisen).
- Dienstvorgesetzte/r des dem Institut zugeordneten Personals. Diese Aufgabe umfasst insbesondere auch die Durchführung bzw. Veranlassung von MitarbeiterInnengesprächen.
- Erstellung der das Institut betreffenden Berichtsteile des Departments (Evaluierung, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug, Statistiken).
- Positionierung des Fachgebiets in der Lehre, sowie Überwachung der bestehenden Lehrverpflichtungen.
- Erstattung von Vorschlägen an die Departmentleitung für die Einstellung, Vertragsänderung, Qualifizierungsvereinbarung und Vertragsbeendigung von Personal, soweit nicht § 107 Abs 4 UG 2002 zur Anwendung kommt. Den Vorschlägen ist eine Stellungnahme anzuschließen.

c) Abberufung

InstitutsleiterInnen können in begründeten Fällen (analog den Gründen über die Abberufung der Departmentleitung), abberufen werden. Das Departmentkollegium ist vor der Abberufung anzuhören.

Der/die DepartmentleiterIn hat die Abberufung und deren Begründung dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.1.4. Stellvertretung der Institutsleitung

a) Bestellung

Der/die InstitutsleiterIn hat eine Person mit seiner/ihrer Stellvertretung und der verantwortlichen Führung von Agenden zu betrauen. Die Bestellung, Übertragung von Agenden und Abberufung sind der Departmentleitung unverzüglich mitzuteilen.

b) Aufgaben

Unterstützung der Institutsleitung und deren Vertretung im Verhinderungsfall.

c) Abberufung

Analog den Gründen der Abberufung der Departmentleitung gem. Punkt 3.1.1. lit c können stellvertretende InstitutsleiterInnen von der Institutsleitung abberufen werden.

Die Abberufung und deren Begründung sind der Departmentleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.2. Sonstige Organe

3.2.1. Bereichsverantwortliche/Beauftragte

a) Bestellung

Der/die Departmentleiter/in hat Bereichsverantwortliche/Beauftragte für folgende Bereiche zu bestellen und deren Bestellung dem Rektorat bekanntzugeben:

- o LehrsprecherIn,
- o ForschungssprecherIn,
- o IKT – AdministratorIn,
- o Budget-/Abrechnungsbeauftragte.

Mit der für die Funktion als Bereichsverantwortliche/r/Beauftragte/r in Aussicht genommenen Person ist vorab Einvernehmen über die Bestellung herzustellen. Bei der Bestellung von Bereichsverantwortlichen/Beauftragten ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben unter den Departmentangehörigen zu achten.

Gesetzlich notwendige Bereichsverantwortliche (z.B. für Strahlenschutz, Sicherheit, Brandschutz) können nur durch das Rektorat auf Vorschlag des Departmentleiters/der Departmentleiterin bestellt werden. Der/die Betroffene hat der Bestellung nachweislich zuzustimmen und ist ausdrücklich auf die damit allenfalls übernommene Haftung hinzuweisen. Der/die Betroffene ist außerdem mit entsprechender Anordnungsbefugnis für den Verantwortungsbereich auszustatten.

b) Aufgaben

Die als Bereichsverantwortliche/Beauftragte betrauten Personen fungieren als zentrale Ansprechperson des Departments gegenüber der Universitätsleitung und

anderen, mit den jeweiligen Agenden befassten Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität. Sie informieren im Department je nach Zuständigkeit Departmentleitung, Institutsleitungen und Departmentkollegium über aktuelle Entwicklungen, die ihre Agenden betreffen. Sie stimmen sich in inhaltlichen Belangen mit der Departmentleitung und den jeweiligen fachzuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Institute am Department ab. Diese haben die Bereichsverantwortlichen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.

c) Abberufung

Die Abberufung für einen bestimmten Bereich erfolgt grundsätzlich durch die Departmentleitung und ist dem Rektorat bekannt zu geben. Gesetzlich notwendige Bereichsverantwortliche werden durch das Rektorat nach Anhörung der Departmentleitung abberufen.

4. Departmentkollegium

a) Aufgaben

Das Departmentkollegium ist das Kollegialorgan des Departments gemäß der Satzung und hat beratende Funktion, insbesondere:

- Beratung in Fragen des Statuts.
- Beratung/Empfehlung über den Vorschlag zur Bestellung des Departmentleiters/der Departmentleiterin.
- Empfehlung zur Bestellung der Stellvertretung für den Departmentleiter/die Departmentleiterin.
- Beratung zur strategischen Entwicklung – Einbindung bei Departmentevaluierung.

Das Departmentkollegium kann beschließen, an das Rektorat einen Antrag auf Abberufung der Departmentleiterin/des Departmentleiters zu stellen. Dieser Antrag erfordert eine Zweidrittelmehrheit des Departmentkollegiums.

Für die Neugründung/Auflassung von Instituten ist das Departmentkollegium anzuhören.

b) Zusammensetzung

Dem Departmentkollegium gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- Der/die DepartmentleiterIn und seine/ihre StellvertreterInnen;
- alle InstitutsleiterInnen und seine/ihre StellvertreterInnen;
- LeiterInnen wissenschaftlicher Sondereinrichtungen (z.B. CD Laborleiter, Versuchswirtschaft...)
- alle Universitätsprofessoren/-professorinnen im Sinne von § 94 Abs 2 Z 1 UG;
- ein(e) durch Wahl ermittelte/r VertreterIn der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen pro Institut des Departments;
- zwei durch Wahl ermittelte VertreterInnen des dem Department zugeordneten allgemeinen Universitätspersonals.

c) Zusammentreten

Das Departmentkollegium ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, von der Departmentleitung einzuberufen.

Die Departmentleitung kann zu jeder Sitzung Auskunftspersonen ohne Stimm- und Antragsrecht (z.B. Bereichsverantwortliche) einladen. Auskunftspersonen sind auch auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Departmentkollegiums beizuziehen.

d) Meinungsbildung

Das Departmentkollegium fasst seine Empfehlungen entsprechend den Bestimmungen lt. BOKU-Satzung. Im Fall des Vorschlages einer Abberufung der Departmentleitung gem Punkt 3.1.1. c) fasst das Departmentkollegium seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

Im Falle des Vorschlages einer Abberufung ist zumindest die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

e) Wahlen zum Departmentkollegium

Die Wahlen zum Departmentkollegium finden alle drei Jahre statt und werden von der Departmentleitung organisiert und geleitet. Die Wahlen sind mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin am Department auszuschreiben.

Zu wählen sind:

- ein(e) VertreterIn (und ein bis zwei Ersatzmitglieder) der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen pro Abteilung des Departments;
- zwei VertreterInnen (und ein bis zwei Ersatzmitglieder) des dem Department zugeordneten allgemeinen Universitätspersonals.

Die Wahlen erfolgen an einem Termin getrennt nach beiden Gruppen (Vertretung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen; Vertretung des allgemeinen Universitätspersonals). Die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen eines Instituts wählen jeweils die VertreterInnen ihres Instituts.

Das aktive und passive Wahlrecht haben jene DepartmentmitarbeiterInnen, die einer der beiden Gruppen (wissenschaftliche Mitarbeiter / allgemeines Universitätspersonal) angehören und die am Wahltag in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur BOKU stehen.

Der/die DepartmentleiterIn oder die von ihm/ihr beauftragte Person legt die Details der Wahlordnung fest. Nach schriftlicher Ankündigung durch den/die DepartmentleiterIn können die Stimmen frühestens 14 Tage danach an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen mittels Wahlzetteln in Urnen nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahl abgegeben werden. Die administrativen MitarbeiterInnen prüfen die Wahlberechtigung, unterstützt durch den/die DepartmentleiterIn. Die Stimmen werden nach Wahlschluss durch den/die DepartmentleiterIn öffentlich ausgezählt. Gewählt sind die jeweils passiv Wahlberechtigten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Departmentversammlung

a) Aufgaben

Die Departmentversammlung dient als Informations- und Kommunikationsplattform der Departmentleitung über Entwicklungen am Department.

b) Zusammensetzung

Die Teilnahme an der Departmentversammlung steht allen dem Department angehörenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie interessierten Studierenden zu.

c) Zusammentreten

Die Departmentversammlung ist mindestens einmal pro Jahr von der Departmentleitung einzuberufen.

6. Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe des Departments sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Änderungen des Statuts

Änderungen des Statuts, die sich aus der Gesetzeslage oder auf Grund von Satzungsänderungen der BOKU ergeben, treten mit deren Wirksamwerden in Kraft und sind umgehend in die geltende Fassung des Statuts aufzunehmen.

Ansonsten können Änderungen des Statuts nach Anhörung des Departmentkollegiums auf Grundlage der Satzung der Boku und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von der Leiterin/dem Leiter des Departments erlassen werden. Diese Änderungen des Statuts unterliegen der Genehmigung des Rektorats.